Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L.,

am 12.7.1957

IX - 370/1

Gemeinde Petronell, Erklärung einer Baumgruppe von 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal.

Bescheid.

Im Namen der n.ö.Landesregierung wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. auf Grund der Ermächtigung gem.§ 1,Abs.2 der Naturschutzverordnung v.22.5.1951,LGBl.41/52 gem.§ 2,Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.40/1952 eine Baumgruppe, bestehend aus 8 Schwarzföhren auf der Parzelle 141/2 der Kat.Gemeinde Petronell, EZ.633,zu Naturdenkmalen erklärt.

Es handelt sich bei der Baumgruppe um 8 Schwarzföhren in der Höhe zwischen 7 und 18 m bei einem Stammumfang zwischen 1,09 und 2,60 m, einem Kronendurchmesser 2,50m bis 6 m und einem Alter von ca. 115 Jahren; ein Baum ist zweistämmig.

Aus dem Naturdenkmal ist keine Nutzung zugelassen.

Begründung:

Die Erklärung zum Naturdenkmal war zu verfügen, weil die Baumgruppe infolge ihres hohen Alters und der Nähe des Ausgrabungsgeländes für das Landschaftsbild sehr charakteristisch und von grosser Bedeutung ist.

Überdies ist der Eigentümer mit der Erklärung zum Natur-

denkmal einverstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Dem Herrn Bürgermeister in Petronell zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Böhm e.h.

Original prot.L.A.III/2-334/1n-1957

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Hauptplatz 16

Parteienverkehr Mi. und Fr. 8-12 Uhr

9-N-7939/7

02162/2531, 15. Oktober 1980 Bearbeiter Dr. Krizanic Kl. 16 Dw.

Betrifft Schwarzföhren in Petronell, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes LGB1. 5500-0, in der geltenden Fassung, werden die auf Parzelle Nr. 141/2, EZ. 633, KG Petronell, stehenden 8 Schwarzföhren neuerlich zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Da die mit Bescheid vom 12.7.1957, ZL. IX-370/1, erfolgte Naturdenkmalerklärung für eine Ersichtlichmachung im Grundbuch nicht mehr anerkannt wurde, war neuerlich das Verfahren gem. § 9 des derzeit geltenden Naturschutzgesetzes durchzuführen. Gegen die Naturdenkmalerklärung erfolgten kein Einwand.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1. Das Bundesland Niederösterreich, im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. B/2--E, 1014 Wien
- 2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, beim Amt der NÖ
- Landesregierung, Gruppe GR, 1014 Wien

 3. den Herrn Bürgermeister in 2404 Petronell-Carnuntum

 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1010 Wien.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Hamböck

Für die Richtigkeit der Ausfertigung arond

Bezirkshourtmannschaft Bruck on der Leithe

Rechtshroftblausel

112 9 18 - 8143/10

Dieser Pescheid ist biermit in Rechtskraft erwechsen.

Brack am der Beitha, 2. September 1981

den Rézimbahanptmann

Krizenie:

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr Fernschreibnummer 18 105 - Telefax (02162) 62531 333

DVR:0026549

9-N-8143/14

Bearbeiter (02162) 625 31

Datum

Mag. Böhm

DW 222

07.09.1995

Betrifft

Schwarzföhren in Petronell, Naturdenkmal, Widerruf bzw. neuerliche Erklärung

Bescheid

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. vom 15. Oktober 1980, 9-N-7939/7, verfügte Erklärung der sich auf dem Grdst. Nr.141/2, KG Petronell, befindlichen 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal wird hiermit widerrufen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.8 Zi.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. erklärt die sich auf Grdst. Nr.141/9, KG Petronell, befindlichen 26 Schwarzkiefern zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung des Naturdenkmales ist verboten.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500.

Begründung

Zu I und II

Gem. § 9 Abs.1 NO Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gem. § 9 Abs.8 Zi.1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. vom 15. Oktober 1980, 9-N-7939/7, wurden auf dem Grdst.Nr.141/2, KG Petronell, 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Überprüfung des Naturdenkmales mußte festgestellt werden, daß sich auf dem Grdst.Nr.141/9, KG Petronell, 26 Schwarzföhren in unterschiedlicher Wuchshöhe und Dimensionen befinden.

Im Zuge einer Errichtung einer neuen Eingangshalle zu der Grabungsstätte Petronell-Carnuntum wurde die Parz.Nr.141/2, KG Petronell, in mehrere Parzellen aufgeteilt. Gleichzeitig erfolgte auch ein Eigentümerwechsel. Die in der Natur vorhandene Baumgruppe besteht tatsächlich aus 26 Schwarzkiefern und befindet sich nunmehr auf Grdst.Nr.141/9, KG Petronell.

Nach Ansicht des Amtssachverständigen für Naturschutz sollte. nachdem in der Natur tatsächlich 26 Schwarzkiefern auf dem Grdst. Nr.141/9, KG Petronell, vorhanden sind, diese Tatsache auch in der Eintragung im Grundbuch ihren Niederschlag finden. Da es sich bei der ggst. Baumgruppe auch optisch sowie auch von der Wuchsform und vom Habitus her um eine geschlossene Einheit am westlichen Rand der Eingangshalle zur Grabungsstätte Carnuntum handelt, sollte das Naturdenkmal aus kulturellen Gründen erhalten bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstr.8, 1014 Wien
- 2. die Marktgemeinde 2404 Petronell-C., z.Hd.Herrn Bürgermeister
- 3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.I/AV, 1014 Wien 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.B/2-E, 1040 Wien 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.III/2, 1014 Wien
- 6. das Amt der Nö Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann Mag. Böhm

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Bruck/L., am 2#/ Jänner 1996

(Mag. Böhm)

Fachgebiet Umweltrecht 2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

An das Land Niederösterreich p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Kultur und Wissenschaft Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-077/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at

Fax 02162/9025-23231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

02162 9025

23237

Bezug

BearbeiterIn

Damhoesl Gertrude

Durchwahl Datum

04.04.2014

Betrifft

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Naturdenkmal "26 Schwarzkiefern" Naturschutzbuch EBI.Nr. 23; Teil-Widerruf

Bescheid

ı

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 4 Schwarzkiefern auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell.

П

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "22 Schwarzkiefern" auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell, eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12. 7. 1957, Zl. IX-370/1, wurden "26 Schwarzkiefern", KG Petronell, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal

geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 28. 2. 2014 unter anderem festgestellt, dass der Widerruf aufgrund der erhöhten Sorgfaltspflicht, die auf die öffentliche Sicherheit von Fußwegen und öffentlichen Straßen begründet ist, notwendig ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

- Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
- NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. BH Bruck/Leitha - Forstwesen zu Zahl BLL1-A-141/008

2014 am 3. 6. 2014 in Rechtskraft erwachsen.

Bruck/L., am 6. 11. 2015

Für den Bezirkshauptmann

(Damhoesl)

Für den Bezirkshauptmann Mag. Lappel



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Fachgebiet Umweltrecht

2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10

Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

An das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-077/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt_bhbl@noel.gv.at

Fax: 02162/9025-23231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

02162 9025

Bezug BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Rehberger Stefanie

23233

15.01.2019

Betrifft

Naturdenkmal "22 Schwarzkiefern" beim Archäologiepark Petronell, KG Petronell-Carnuntum, Teilwiederruf von 3 Einzelbäumen auf Grst. Nr. 141/2, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum
Naturdenkmal von 3 Schwarzkiefern auf dem Grundstück Nr. 141/2, KG. Petronell.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "19 Schwarzkiefern" auf Grundstück Nr. 141/2, KG Petronell, (vormals eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha) besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.07.1957, ZI. IX-370/1, wurden "26 Schwarzkiefern", KG Petronell, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 04.04.2014, ZI. BLW3-N-077/001 wurde die Erklärung zum Naturdenkmal von 4 Schwarzkiefern auf Grst. Nr. 141/2, KG Petronell wiederrufen und festgestellt, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "22 Schwarzkiefern" auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell, (vormals eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha), besteht.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinen gutachtlichen Stellungnahmen vom 19.07.2018 und vom 13.12.2018 unter anderem festgestellt, dass nunmehr lediglich 19 der ursprünglich 22 Schwarzkiefern bestehen.

Diese Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 26.07.2018 und 18.12.2018 zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu Entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. dem Herrn Bürgermeister, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
- 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 3. BH Bruck/Leitha Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann Mag. G o I d a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Bescheid am 14.02.2019 in Rechtskraft erwachsen.

Für den Bezirka Rehberger Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L.,

am 12.7.1957

IX - 370/1

Gemeinde Petronell, Erklärung einer Baumgruppe von 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal.

Bescheid.

Im Namen der n.ö.Landesregierung wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. auf Grund der Ermächtigung gem.§ 1,Abs.2 der Naturschutzverordnung v.22.5.1951,LGBl.41/52 gem.§ 2,Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.40/1952 eine Baumgruppe, bestehend aus 8 Schwarzföhren auf der Parzelle 141/2 der Kat.Gemeinde Petronell, EZ.633,zu Naturdenkmalen erklärt.

Es handelt sich bei der Baumgruppe um 8 Schwarzföhren in der Höhe zwischen 7 und 18 m bei einem Stammumfang zwischen 1,09 und 2,60 m, einem Kronendurchmesser 2,50m bis 6 m und einem Alter von ca. 115 Jahren; ein Baum ist zweistämmig.

Aus dem Naturdenkmal ist keine Nutzung zugelassen.

Begründung:

Die Erklärung zum Naturdenkmal war zu verfügen, weil die Baumgruppe infolge ihres hohen Alters und der Nähe des Ausgrabungsgeländes für das Landschaftsbild sehr charakteristisch und von grosser Bedeutung ist.

Überdies ist der Eigentümer mit der Erklärung zum Natur-

denkmal einverstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Dem Herrn Bürgermeister in Petronell zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Böhm e.h.

Original prot.L.A.III/2-334/1n-1957

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Hauptplatz 16

Parteienverkehr Mi. und Fr. 8-12 Uhr

9-N-7939/7

02162/2531, 15. Oktober 1980 Bearbeiter Dr. Krizanic Kl. 16 Dw.

Betrifft Schwarzföhren in Petronell, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes LGB1. 5500-0, in der geltenden Fassung, werden die auf Parzelle Nr. 141/2, EZ. 633, KG Petronell, stehenden 8 Schwarzföhren neuerlich zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Da die mit Bescheid vom 12.7.1957, ZL. IX-370/1, erfolgte Naturdenkmalerklärung für eine Ersichtlichmachung im Grundbuch nicht mehr anerkannt wurde, war neuerlich das Verfahren gem. § 9 des derzeit geltenden Naturschutzgesetzes durchzuführen. Gegen die Naturdenkmalerklärung erfolgten kein Einwand.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1. Das Bundesland Niederösterreich, im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. B/2--E, 1014 Wien
- 2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, beim Amt der NÖ
- Landesregierung, Gruppe GR, 1014 Wien

 3. den Herrn Bürgermeister in 2404 Petronell-Carnuntum

 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1010 Wien.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Hamböck

Für die Richtigkeit der Ausfertigung arond

Bezirkshourtmannschaft Bruck on der Leithe

Rechtshroftblausel

112 9 18 - 8143/10

Dieser Pescheid ist biermit in Rechtskraft erwechsen.

Brack am der Beitha, 2. September 1981

den Rézimbahanptmann

Krizenie:

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr Fernschreibnummer 18 105 - Telefax (02162) 62531 333

DVR:0026549

9-N-8143/14

Bearbeiter (02162) 625 31

Datum

Mag. Böhm

DW 222

07.09.1995

Betrifft

Schwarzföhren in Petronell, Naturdenkmal, Widerruf bzw. neuerliche Erklärung

Bescheid

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. vom 15. Oktober 1980, 9-N-7939/7, verfügte Erklärung der sich auf dem Grdst. Nr.141/2, KG Petronell, befindlichen 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal wird hiermit widerrufen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.8 Zi.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. erklärt die sich auf Grdst. Nr.141/9, KG Petronell, befindlichen 26 Schwarzkiefern zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung des Naturdenkmales ist verboten.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500.

Begründung

Zu I und II

Gem. § 9 Abs.1 NO Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gem. § 9 Abs.8 Zi.1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. vom 15. Oktober 1980, 9-N-7939/7, wurden auf dem Grdst.Nr.141/2, KG Petronell, 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Überprüfung des Naturdenkmales mußte festgestellt werden, daß sich auf dem Grdst.Nr.141/9, KG Petronell, 26 Schwarzföhren in unterschiedlicher Wuchshöhe und Dimensionen befinden.

Im Zuge einer Errichtung einer neuen Eingangshalle zu der Grabungsstätte Petronell-Carnuntum wurde die Parz.Nr.141/2, KG Petronell, in mehrere Parzellen aufgeteilt. Gleichzeitig erfolgte auch ein Eigentümerwechsel. Die in der Natur vorhandene Baumgruppe besteht tatsächlich aus 26 Schwarzkiefern und befindet sich nunmehr auf Grdst.Nr.141/9, KG Petronell.

Nach Ansicht des Amtssachverständigen für Naturschutz sollte. nachdem in der Natur tatsächlich 26 Schwarzkiefern auf dem Grdst. Nr.141/9, KG Petronell, vorhanden sind, diese Tatsache auch in der Eintragung im Grundbuch ihren Niederschlag finden. Da es sich bei der ggst. Baumgruppe auch optisch sowie auch von der Wuchsform und vom Habitus her um eine geschlossene Einheit am westlichen Rand der Eingangshalle zur Grabungsstätte Carnuntum handelt, sollte das Naturdenkmal aus kulturellen Gründen erhalten bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstr.8, 1014 Wien
- 2. die Marktgemeinde 2404 Petronell-C., z.Hd.Herrn Bürgermeister
- 3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.I/AV, 1014 Wien 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.B/2-E, 1040 Wien 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.III/2, 1014 Wien
- 6. das Amt der Nö Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann Mag. Böhm

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Bruck/L., am 2#/ Jänner 1996

(Mag. Böhm)

Fachgebiet Umweltrecht 2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

An das Land Niederösterreich p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Kultur und Wissenschaft Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-077/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at

Fax 02162/9025-23231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

02162 9025

Bezug

BearbeiterIn

Damhoesl Gertrude

Durchwahl 23237 Datum

04.04.2014

Betrifft

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Naturdenkmal "26 Schwarzkiefern" Naturschutzbuch EBI.Nr. 23; Teil-Widerruf

Bescheid

ı

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 4 Schwarzkiefern auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell.

П

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "22 Schwarzkiefern" auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell, eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12. 7. 1957, Zl. IX-370/1, wurden "26 Schwarzkiefern", KG Petronell, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal

geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 28. 2. 2014 unter anderem festgestellt, dass der Widerruf aufgrund der erhöhten Sorgfaltspflicht, die auf die öffentliche Sicherheit von Fußwegen und öffentlichen Straßen begründet ist, notwendig ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

- Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
- NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. BH Bruck/Leitha - Forstwesen zu Zahl BLL1-A-141/008

2014 am 3. 6. 2014 in Rechtskraft erwachsen.

Bruck/L., am 6. 11. 2015

Für den Bezirkshauptmann

(Damhoesl)

Für den Bezirkshauptmann Mag. Lappel



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Fachgebiet Umweltrecht

2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10

Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

An das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-077/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt_bhbl@noel.gv.at

Fax: 02162/9025-23231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

02162 9025

Bezug BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Rehberger Stefanie

23233

15.01.2019

Betrifft

Naturdenkmal "22 Schwarzkiefern" beim Archäologiepark Petronell, KG Petronell-Carnuntum, Teilwiederruf von 3 Einzelbäumen auf Grst. Nr. 141/2, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum
Naturdenkmal von 3 Schwarzkiefern auf dem Grundstück Nr. 141/2, KG. Petronell.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "19 Schwarzkiefern" auf Grundstück Nr. 141/2, KG Petronell, (vormals eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha) besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.07.1957, ZI. IX-370/1, wurden "26 Schwarzkiefern", KG Petronell, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 04.04.2014, ZI. BLW3-N-077/001 wurde die Erklärung zum Naturdenkmal von 4 Schwarzkiefern auf Grst. Nr. 141/2, KG Petronell wiederrufen und festgestellt, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "22 Schwarzkiefern" auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell, (vormals eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha), besteht.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinen gutachtlichen Stellungnahmen vom 19.07.2018 und vom 13.12.2018 unter anderem festgestellt, dass nunmehr lediglich 19 der ursprünglich 22 Schwarzkiefern bestehen.

Diese Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 26.07.2018 und 18.12.2018 zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu Entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. dem Herrn Bürgermeister, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
- 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 3. BH Bruck/Leitha Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann Mag. G o I d a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Bescheid am 14.02.2019 in Rechtskraft erwachsen.

Für den Bezirka Rehberger Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L.,

am 12.7.1957

IX - 370/1

Gemeinde Petronell, Erklärung einer Baumgruppe von 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal.

Bescheid.

Im Namen der n.ö.Landesregierung wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. auf Grund der Ermächtigung gem.§ 1,Abs.2 der Naturschutzverordnung v.22.5.1951,LGBl.41/52 gem.§ 2,Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.40/1952 eine Baumgruppe, bestehend aus 8 Schwarzföhren auf der Parzelle 141/2 der Kat.Gemeinde Petronell, EZ.633,zu Naturdenkmalen erklärt.

Es handelt sich bei der Baumgruppe um 8 Schwarzföhren in der Höhe zwischen 7 und 18 m bei einem Stammumfang zwischen 1,09 und 2,60 m, einem Kronendurchmesser 2,50m bis 6 m und einem Alter von ca. 115 Jahren; ein Baum ist zweistämmig.

Aus dem Naturdenkmal ist keine Nutzung zugelassen.

Begründung:

Die Erklärung zum Naturdenkmal war zu verfügen, weil die Baumgruppe infolge ihres hohen Alters und der Nähe des Ausgrabungsgeländes für das Landschaftsbild sehr charakteristisch und von grosser Bedeutung ist.

Überdies ist der Eigentümer mit der Erklärung zum Natur-

denkmal einverstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Dem Herrn Bürgermeister in Petronell zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Böhm e.h.

Original prot.L.A.III/2-334/1n-1957

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Hauptplatz 16

Parteienverkehr Mi. und Fr. 8-12 Uhr

9-N-7939/7

02162/2531, 15. Oktober 1980 Bearbeiter Dr. Krizanic Kl. 16 Dw.

Betrifft Schwarzföhren in Petronell, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes LGB1. 5500-0, in der geltenden Fassung, werden die auf Parzelle Nr. 141/2, EZ. 633, KG Petronell, stehenden 8 Schwarzföhren neuerlich zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Da die mit Bescheid vom 12.7.1957, ZL. IX-370/1, erfolgte Naturdenkmalerklärung für eine Ersichtlichmachung im Grundbuch nicht mehr anerkannt wurde, war neuerlich das Verfahren gem. § 9 des derzeit geltenden Naturschutzgesetzes durchzuführen. Gegen die Naturdenkmalerklärung erfolgten kein Einwand.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1. Das Bundesland Niederösterreich, im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. B/2--E, 1014 Wien
- 2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, beim Amt der NÖ
- Landesregierung, Gruppe GR, 1014 Wien

 3. den Herrn Bürgermeister in 2404 Petronell-Carnuntum

 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1010 Wien.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Hamböck

Für die Richtigkeit der Ausfertigung arond

Bezirkshourtmannschaft Bruck on der Leithe

Rechtshroftblausel

112 9 18 - 8143/10

Dieser Pescheid ist biermit in Rechtskraft erwechsen.

Brack am der Beitha, 2. September 1981

den Rézimbahanptmann

Krizenie:

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr Fernschreibnummer 18 105 - Telefax (02162) 62531 333

DVR:0026549

9-N-8143/14

Bearbeiter (02162) 625 31

Datum

Mag. Böhm

DW 222

07.09.1995

Betrifft

Schwarzföhren in Petronell, Naturdenkmal, Widerruf bzw. neuerliche Erklärung

Bescheid

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. vom 15. Oktober 1980, 9-N-7939/7, verfügte Erklärung der sich auf dem Grdst. Nr.141/2, KG Petronell, befindlichen 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal wird hiermit widerrufen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.8 Zi.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. erklärt die sich auf Grdst. Nr.141/9, KG Petronell, befindlichen 26 Schwarzkiefern zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung des Naturdenkmales ist verboten.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500.

Begründung

Zu I und II

Gem. § 9 Abs.1 NO Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gem. § 9 Abs.8 Zi.1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. vom 15. Oktober 1980, 9-N-7939/7, wurden auf dem Grdst.Nr.141/2, KG Petronell, 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Überprüfung des Naturdenkmales mußte festgestellt werden, daß sich auf dem Grdst.Nr.141/9, KG Petronell, 26 Schwarzföhren in unterschiedlicher Wuchshöhe und Dimensionen befinden.

Im Zuge einer Errichtung einer neuen Eingangshalle zu der Grabungsstätte Petronell-Carnuntum wurde die Parz.Nr.141/2, KG Petronell, in mehrere Parzellen aufgeteilt. Gleichzeitig erfolgte auch ein Eigentümerwechsel. Die in der Natur vorhandene Baumgruppe besteht tatsächlich aus 26 Schwarzkiefern und befindet sich nunmehr auf Grdst.Nr.141/9, KG Petronell.

Nach Ansicht des Amtssachverständigen für Naturschutz sollte. nachdem in der Natur tatsächlich 26 Schwarzkiefern auf dem Grdst. Nr.141/9, KG Petronell, vorhanden sind, diese Tatsache auch in der Eintragung im Grundbuch ihren Niederschlag finden. Da es sich bei der ggst. Baumgruppe auch optisch sowie auch von der Wuchsform und vom Habitus her um eine geschlossene Einheit am westlichen Rand der Eingangshalle zur Grabungsstätte Carnuntum handelt, sollte das Naturdenkmal aus kulturellen Gründen erhalten bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstr.8, 1014 Wien
- 2. die Marktgemeinde 2404 Petronell-C., z.Hd.Herrn Bürgermeister
- 3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.I/AV, 1014 Wien 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.B/2-E, 1040 Wien 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.III/2, 1014 Wien
- 6. das Amt der Nö Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann Mag. Böhm

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Bruck/L., am 2#/ Jänner 1996

(Mag. Böhm)

Fachgebiet Umweltrecht 2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

An das Land Niederösterreich p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Kultur und Wissenschaft Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-077/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at

Fax 02162/9025-23231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

02162 9025

Bezug

BearbeiterIn

Damhoesl Gertrude

Durchwahl 23237 Datum

04.04.2014

Betrifft

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Naturdenkmal "26 Schwarzkiefern" Naturschutzbuch EBI.Nr. 23; Teil-Widerruf

Bescheid

ı

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 4 Schwarzkiefern auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell.

П

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "22 Schwarzkiefern" auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell, eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12. 7. 1957, Zl. IX-370/1, wurden "26 Schwarzkiefern", KG Petronell, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal

geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 28. 2. 2014 unter anderem festgestellt, dass der Widerruf aufgrund der erhöhten Sorgfaltspflicht, die auf die öffentliche Sicherheit von Fußwegen und öffentlichen Straßen begründet ist, notwendig ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

- Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
- NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. BH Bruck/Leitha - Forstwesen zu Zahl BLL1-A-141/008

2014 am 3. 6. 2014 in Rechtskraft erwachsen.

Bruck/L., am 6. 11. 2015

Für den Bezirkshauptmann

(Damhoesl)

Für den Bezirkshauptmann Mag. Lappel



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Fachgebiet Umweltrecht

2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10

Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

An das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-077/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt_bhbl@noel.gv.at

Fax: 02162/9025-23231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

02162 9025

Bezug BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Rehberger Stefanie

23233

15.01.2019

Betrifft

Naturdenkmal "22 Schwarzkiefern" beim Archäologiepark Petronell, KG Petronell-Carnuntum, Teilwiederruf von 3 Einzelbäumen auf Grst. Nr. 141/2, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum
Naturdenkmal von 3 Schwarzkiefern auf dem Grundstück Nr. 141/2, KG. Petronell.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "19 Schwarzkiefern" auf Grundstück Nr. 141/2, KG Petronell, (vormals eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha) besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.07.1957, ZI. IX-370/1, wurden "26 Schwarzkiefern", KG Petronell, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 04.04.2014, ZI. BLW3-N-077/001 wurde die Erklärung zum Naturdenkmal von 4 Schwarzkiefern auf Grst. Nr. 141/2, KG Petronell wiederrufen und festgestellt, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "22 Schwarzkiefern" auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell, (vormals eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha), besteht.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinen gutachtlichen Stellungnahmen vom 19.07.2018 und vom 13.12.2018 unter anderem festgestellt, dass nunmehr lediglich 19 der ursprünglich 22 Schwarzkiefern bestehen.

Diese Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 26.07.2018 und 18.12.2018 zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu Entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. dem Herrn Bürgermeister, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
- 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 3. BH Bruck/Leitha Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann Mag. G o I d a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Bescheid am 14.02.2019 in Rechtskraft erwachsen.

Für den Bezirka Rehberger Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L.,

am 12.7.1957

IX - 370/1

Gemeinde Petronell, Erklärung einer Baumgruppe von 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal.

Bescheid.

Im Namen der n.ö.Landesregierung wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. auf Grund der Ermächtigung gem.§ 1,Abs.2 der Naturschutzverordnung v.22.5.1951,LGBl.41/52 gem.§ 2,Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.40/1952 eine Baumgruppe, bestehend aus 8 Schwarzföhren auf der Parzelle 141/2 der Kat.Gemeinde Petronell, EZ.633,zu Naturdenkmalen erklärt.

Es handelt sich bei der Baumgruppe um 8 Schwarzföhren in der Höhe zwischen 7 und 18 m bei einem Stammumfang zwischen 1,09 und 2,60 m, einem Kronendurchmesser 2,50m bis 6 m und einem Alter von ca. 115 Jahren; ein Baum ist zweistämmig.

Aus dem Naturdenkmal ist keine Nutzung zugelassen.

Begründung:

Die Erklärung zum Naturdenkmal war zu verfügen, weil die Baumgruppe infolge ihres hohen Alters und der Nähe des Ausgrabungsgeländes für das Landschaftsbild sehr charakteristisch und von grosser Bedeutung ist.

Überdies ist der Eigentümer mit der Erklärung zum Natur-

denkmal einverstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Dem Herrn Bürgermeister in Petronell zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Böhm e.h.

Original prot.L.A.III/2-334/1n-1957

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Hauptplatz 16

Parteienverkehr Mi. und Fr. 8-12 Uhr

9-N-7939/7

02162/2531, 15. Oktober 1980 Bearbeiter Dr. Krizanic Kl. 16 Dw.

Betrifft Schwarzföhren in Petronell, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes LGB1. 5500-0, in der geltenden Fassung, werden die auf Parzelle Nr. 141/2, EZ. 633, KG Petronell, stehenden 8 Schwarzföhren neuerlich zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Da die mit Bescheid vom 12.7.1957, ZL. IX-370/1, erfolgte Naturdenkmalerklärung für eine Ersichtlichmachung im Grundbuch nicht mehr anerkannt wurde, war neuerlich das Verfahren gem. § 9 des derzeit geltenden Naturschutzgesetzes durchzuführen. Gegen die Naturdenkmalerklärung erfolgten kein Einwand.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1. Das Bundesland Niederösterreich, im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. B/2--E, 1014 Wien
- 2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, beim Amt der NÖ
- Landesregierung, Gruppe GR, 1014 Wien

 3. den Herrn Bürgermeister in 2404 Petronell-Carnuntum

 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1010 Wien.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Hamböck

Für die Richtigkeit der Ausfertigung arond

Bezirkshourtmannschaft Bruck on der Leithe

Rechtshroftblausel

112 9 18 - 8143/10

Dieser Pescheid ist biermit in Rechtskraft erwechsen.

Brack am der Beitha, 2. September 1981

den Rézimbahanptmann

Krizenie:

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr Fernschreibnummer 18 105 - Telefax (02162) 62531 333

DVR:0026549

9-N-8143/14

Bearbeiter (02162) 625 31

Datum

Mag. Böhm

DW 222

07.09.1995

Betrifft

Schwarzföhren in Petronell, Naturdenkmal, Widerruf bzw. neuerliche Erklärung

Bescheid

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. vom 15. Oktober 1980, 9-N-7939/7, verfügte Erklärung der sich auf dem Grdst. Nr.141/2, KG Petronell, befindlichen 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal wird hiermit widerrufen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.8 Zi.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. erklärt die sich auf Grdst. Nr.141/9, KG Petronell, befindlichen 26 Schwarzkiefern zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung des Naturdenkmales ist verboten.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500.

Begründung

Zu I und II

Gem. § 9 Abs.1 NO Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gem. § 9 Abs.8 Zi.1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. vom 15. Oktober 1980, 9-N-7939/7, wurden auf dem Grdst.Nr.141/2, KG Petronell, 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Überprüfung des Naturdenkmales mußte festgestellt werden, daß sich auf dem Grdst.Nr.141/9, KG Petronell, 26 Schwarzföhren in unterschiedlicher Wuchshöhe und Dimensionen befinden.

Im Zuge einer Errichtung einer neuen Eingangshalle zu der Grabungsstätte Petronell-Carnuntum wurde die Parz.Nr.141/2, KG Petronell, in mehrere Parzellen aufgeteilt. Gleichzeitig erfolgte auch ein Eigentümerwechsel. Die in der Natur vorhandene Baumgruppe besteht tatsächlich aus 26 Schwarzkiefern und befindet sich nunmehr auf Grdst.Nr.141/9, KG Petronell.

Nach Ansicht des Amtssachverständigen für Naturschutz sollte. nachdem in der Natur tatsächlich 26 Schwarzkiefern auf dem Grdst. Nr.141/9, KG Petronell, vorhanden sind, diese Tatsache auch in der Eintragung im Grundbuch ihren Niederschlag finden. Da es sich bei der ggst. Baumgruppe auch optisch sowie auch von der Wuchsform und vom Habitus her um eine geschlossene Einheit am westlichen Rand der Eingangshalle zur Grabungsstätte Carnuntum handelt, sollte das Naturdenkmal aus kulturellen Gründen erhalten bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstr.8, 1014 Wien
- 2. die Marktgemeinde 2404 Petronell-C., z.Hd.Herrn Bürgermeister
- 3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.I/AV, 1014 Wien 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.B/2-E, 1040 Wien 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.III/2, 1014 Wien
- 6. das Amt der Nö Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann Mag. Böhm

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Bruck/L., am 2#/ Jänner 1996

(Mag. Böhm)

Fachgebiet Umweltrecht 2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

An das Land Niederösterreich p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Kultur und Wissenschaft Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-077/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at

Fax 02162/9025-23231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

02162 9025

Bezug

BearbeiterIn

Damhoesl Gertrude

Durchwahl 23237 Datum

04.04.2014

Betrifft

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Naturdenkmal "26 Schwarzkiefern" Naturschutzbuch EBI.Nr. 23; Teil-Widerruf

Bescheid

ı

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 4 Schwarzkiefern auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell.

П

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "22 Schwarzkiefern" auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell, eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12. 7. 1957, Zl. IX-370/1, wurden "26 Schwarzkiefern", KG Petronell, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal

geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 28. 2. 2014 unter anderem festgestellt, dass der Widerruf aufgrund der erhöhten Sorgfaltspflicht, die auf die öffentliche Sicherheit von Fußwegen und öffentlichen Straßen begründet ist, notwendig ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

- Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
- NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. BH Bruck/Leitha - Forstwesen zu Zahl BLL1-A-141/008

2014 am 3. 6. 2014 in Rechtskraft erwachsen.

Bruck/L., am 6. 11. 2015

Für den Bezirkshauptmann

(Damhoesl)

Für den Bezirkshauptmann Mag. Lappel



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Fachgebiet Umweltrecht

2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10

Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

An das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-077/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt_bhbl@noel.gv.at

Fax: 02162/9025-23231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

02162 9025

Bezug BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Rehberger Stefanie

23233

15.01.2019

Betrifft

Naturdenkmal "22 Schwarzkiefern" beim Archäologiepark Petronell, KG Petronell-Carnuntum, Teilwiederruf von 3 Einzelbäumen auf Grst. Nr. 141/2, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum
Naturdenkmal von 3 Schwarzkiefern auf dem Grundstück Nr. 141/2, KG. Petronell.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "19 Schwarzkiefern" auf Grundstück Nr. 141/2, KG Petronell, (vormals eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha) besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.07.1957, ZI. IX-370/1, wurden "26 Schwarzkiefern", KG Petronell, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 04.04.2014, ZI. BLW3-N-077/001 wurde die Erklärung zum Naturdenkmal von 4 Schwarzkiefern auf Grst. Nr. 141/2, KG Petronell wiederrufen und festgestellt, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "22 Schwarzkiefern" auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell, (vormals eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha), besteht.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinen gutachtlichen Stellungnahmen vom 19.07.2018 und vom 13.12.2018 unter anderem festgestellt, dass nunmehr lediglich 19 der ursprünglich 22 Schwarzkiefern bestehen.

Diese Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 26.07.2018 und 18.12.2018 zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu Entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. dem Herrn Bürgermeister, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
- 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 3. BH Bruck/Leitha Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann Mag. G o I d a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Bescheid am 14.02.2019 in Rechtskraft erwachsen.

Für den Bezirka Rehberger Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L.,

am 12.7.1957

IX - 370/1

Gemeinde Petronell, Erklärung einer Baumgruppe von 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal.

Bescheid.

Im Namen der n.ö.Landesregierung wird von der Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. auf Grund der Ermächtigung gem.§ 1,Abs.2 der Naturschutzverordnung v.22.5.1951,LGBl.41/52 gem.§ 2,Abs.1 des n.ö.Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl.40/1952 eine Baumgruppe, bestehend aus 8 Schwarzföhren auf der Parzelle 141/2 der Kat.Gemeinde Petronell, EZ.633,zu Naturdenkmalen erklärt.

Es handelt sich bei der Baumgruppe um 8 Schwarzföhren in der Höhe zwischen 7 und 18 m bei einem Stammumfang zwischen 1,09 und 2,60 m, einem Kronendurchmesser 2,50m bis 6 m und einem Alter von ca. 115 Jahren; ein Baum ist zweistämmig.

Aus dem Naturdenkmal ist keine Nutzung zugelassen.

Begründung:

Die Erklärung zum Naturdenkmal war zu verfügen, weil die Baumgruppe infolge ihres hohen Alters und der Nähe des Ausgrabungsgeländes für das Landschaftsbild sehr charakteristisch und von grosser Bedeutung ist.

Überdies ist der Eigentümer mit der Erklärung zum Natur-

denkmal einverstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Dem Herrn Bürgermeister in Petronell zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann: Dr. Böhm e.h.

Original prot.L.A.III/2-334/1n-1957

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

Hauptplatz 16

Parteienverkehr Mi. und Fr. 8-12 Uhr

9-N-7939/7

02162/2531, 15. Oktober 1980 Bearbeiter Dr. Krizanic Kl. 16 Dw.

Betrifft Schwarzföhren in Petronell, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes LGB1. 5500-0, in der geltenden Fassung, werden die auf Parzelle Nr. 141/2, EZ. 633, KG Petronell, stehenden 8 Schwarzföhren neuerlich zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Da die mit Bescheid vom 12.7.1957, ZL. IX-370/1, erfolgte Naturdenkmalerklärung für eine Ersichtlichmachung im Grundbuch nicht mehr anerkannt wurde, war neuerlich das Verfahren gem. § 9 des derzeit geltenden Naturschutzgesetzes durchzuführen. Gegen die Naturdenkmalerklärung erfolgten kein Einwand.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1. Das Bundesland Niederösterreich, im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. B/2--E, 1014 Wien
- 2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, beim Amt der NÖ
- Landesregierung, Gruppe GR, 1014 Wien

 3. den Herrn Bürgermeister in 2404 Petronell-Carnuntum

 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1010 Wien.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Hamböck

Für die Richtigkeit der Ausfertigung arond

Bezirkshourtmannschaft Bruck on der Leithe

Rechtshroftblausel

112 9 18 - 8143/10

Dieser Pescheid ist biermit in Rechtskraft erwechsen.

Brack am der Beitha, 2. September 1981

den Rézimbahanptmann

Krizenie:

2460 Bruck an der Leitha, Hauptplatz 16

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 16-19 Uhr Fernschreibnummer 18 105 - Telefax (02162) 62531 333

DVR:0026549

9-N-8143/14

Bearbeiter (02162) 625 31

Datum

Mag. Böhm

DW 222

07.09.1995

Betrifft

Schwarzföhren in Petronell, Naturdenkmal, Widerruf bzw. neuerliche Erklärung

Bescheid

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. vom 15. Oktober 1980, 9-N-7939/7, verfügte Erklärung der sich auf dem Grdst. Nr.141/2, KG Petronell, befindlichen 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal wird hiermit widerrufen.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.8 Zi.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. erklärt die sich auf Grdst. Nr.141/9, KG Petronell, befindlichen 26 Schwarzkiefern zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung, Entfernung oder Zerstörung des Naturdenkmales ist verboten.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500.

Begründung

Zu I und II

Gem. § 9 Abs.1 NO Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gem. § 9 Abs.8 Zi.1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/L. vom 15. Oktober 1980, 9-N-7939/7, wurden auf dem Grdst.Nr.141/2, KG Petronell, 8 Schwarzföhren zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Überprüfung des Naturdenkmales mußte festgestellt werden, daß sich auf dem Grdst.Nr.141/9, KG Petronell, 26 Schwarzföhren in unterschiedlicher Wuchshöhe und Dimensionen befinden.

Im Zuge einer Errichtung einer neuen Eingangshalle zu der Grabungsstätte Petronell-Carnuntum wurde die Parz.Nr.141/2, KG Petronell, in mehrere Parzellen aufgeteilt. Gleichzeitig erfolgte auch ein Eigentümerwechsel. Die in der Natur vorhandene Baumgruppe besteht tatsächlich aus 26 Schwarzkiefern und befindet sich nunmehr auf Grdst.Nr.141/9, KG Petronell.

Nach Ansicht des Amtssachverständigen für Naturschutz sollte. nachdem in der Natur tatsächlich 26 Schwarzkiefern auf dem Grdst. Nr.141/9, KG Petronell, vorhanden sind, diese Tatsache auch in der Eintragung im Grundbuch ihren Niederschlag finden. Da es sich bei der ggst. Baumgruppe auch optisch sowie auch von der Wuchsform und vom Habitus her um eine geschlossene Einheit am westlichen Rand der Eingangshalle zur Grabungsstätte Carnuntum handelt, sollte das Naturdenkmal aus kulturellen Gründen erhalten bleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

- 1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstr.8, 1014 Wien
- 2. die Marktgemeinde 2404 Petronell-C., z.Hd.Herrn Bürgermeister
- 3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.I/AV, 1014 Wien 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.B/2-E, 1040 Wien 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.III/2, 1014 Wien
- 6. das Amt der Nö Landesregierung, Abt.II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann Mag. Böhm

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Bruck/L., am 2#/ Jänner 1996

(Mag. Böhm)

Fachgebiet Umweltrecht 2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

An das Land Niederösterreich p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Kultur und Wissenschaft Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-077/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at

Fax 02162/9025-23231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0026549

02162 9025

23237

Bezug

BearbeiterIn

Damhoesl Gertrude

Durchwahl Datum

04.04.2014

Betrifft

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Naturdenkmal "26 Schwarzkiefern" Naturschutzbuch EBI.Nr. 23; Teil-Widerruf

Bescheid

ı

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 4 Schwarzkiefern auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell.

П

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "22 Schwarzkiefern" auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell, eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBI. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12. 7. 1957, Zl. IX-370/1, wurden "26 Schwarzkiefern", KG Petronell, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal

geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 28. 2. 2014 unter anderem festgestellt, dass der Widerruf aufgrund der erhöhten Sorgfaltspflicht, die auf die öffentliche Sicherheit von Fußwegen und öffentlichen Straßen begründet ist, notwendig ist.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

- Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
- NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. BH Bruck/Leitha - Forstwesen zu Zahl BLL1-A-141/008

2014 am 3. 6. 2014 in Rechtskraft erwachsen.

Bruck/L., am 6. 11. 2015

Für den Bezirkshauptmann

(Damhoesl)

Für den Bezirkshauptmann Mag. Lappel



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Fachgebiet Umweltrecht

2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10

Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

An das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kunst und Kultur Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Beilagen

BLW3-N-077/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt_bhbl@noel.gv.at

Fax: 02162/9025-23231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

02162 9025

Bezug BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Rehberger Stefanie

23233

15.01.2019

Betrifft

Naturdenkmal "22 Schwarzkiefern" beim Archäologiepark Petronell, KG Petronell-Carnuntum, Teilwiederruf von 3 Einzelbäumen auf Grst. Nr. 141/2, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum
Naturdenkmal von 3 Schwarzkiefern auf dem Grundstück Nr. 141/2, KG. Petronell.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "19 Schwarzkiefern" auf Grundstück Nr. 141/2, KG Petronell, (vormals eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha) besteht.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.07.1957, ZI. IX-370/1, wurden "26 Schwarzkiefern", KG Petronell, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 04.04.2014, ZI. BLW3-N-077/001 wurde die Erklärung zum Naturdenkmal von 4 Schwarzkiefern auf Grst. Nr. 141/2, KG Petronell wiederrufen und festgestellt, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "22 Schwarzkiefern" auf Parz. Nr. 141/2, KG Petronell, (vormals eingetragen im Naturschutzbuch EBI.Nr. 23 der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha), besteht.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seinen gutachtlichen Stellungnahmen vom 19.07.2018 und vom 13.12.2018 unter anderem festgestellt, dass nunmehr lediglich 19 der ursprünglich 22 Schwarzkiefern bestehen.

Diese Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs vom 26.07.2018 und 18.12.2018 zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu Entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. dem Herrn Bürgermeister, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
- 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
- 3. BH Bruck/Leitha Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann Mag. G o I d a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Bescheid am 14.02.2019 in Rechtskraft erwachsen.

Für den Bezirka Rehberger

Fachgebiet Umweltrecht 2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10 Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, 2460

Land Niederösterreich p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Kunst und Kultur Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

Beilagen

Bearbeitung

Schmidt M.

BLW3-N-077/004

K1-MA-103/015-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbl@noel.gv.at

Fax: 02162/9025-23231 Bürgerservice: 02742/9005-9005 www.noe.gv.at/datenschutz

+43 (2162) 9025

Durchwahl

Datum

23233

28.10.2024

Bezua

Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, Teil-Widerruf Naturdenkmal "18 Schwarzkiefern" - "Dioplodia Triebsterben", Grundstück Nr. 141/2, KG Petronell naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

I. Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha widerruft die Erklärung zum Naturdenkmal von 1 Schwarzkiefer auf dem Grundstück Nr. 141/2, KG Petronell.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha stellt fest, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "17 Schwarzkiefern" auf dem Grundstück Nr. 141/2, KG Petronell, besteht

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 12.07.1957, Zl. IX-370/1, wurde das gegenständliche Naturdenkmal (damals "26 Schwarzkiefern") zum Naturdenkmal erklärt.

Mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 04.04.2014, Zl. BLW3-N-077/001 wurden 4 Schwarzkiefern widerrufen, vom 15.01.2019, Zl. BLW3-N-077/002 wurden 3 Schwarzkiefern widerrufen und mit Bescheid vom 27.05.2021, Zl. BLW3-N-077/003 wurde 1 Schwarzkiefer vom Naturdenkmal auf dem Grdst. Nr. 141/2, KG Petronell widerrufen und festgestellt, dass das Naturdenkmal nunmehr aus "18 Schwarzkiefern" auf Grdstk. Nr. 141/2, KG Petronell besteht.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 23.08.2024 unter anderem festgestellt, dass der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

Dazu wurde mit Schreiben vom 01.10.2024 von der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

"Die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt das Gutachten des ASV für Naturschutz hiermit zustimmend zur Kenntnis.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft würde es sehr begrüßt werden, wenn für Bäume die gefällt werden müssen, Nachpflanzungen mit heimischen und standorttypischen Bäumen erfolgen."

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den

Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

- 1. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. dem Herrn Bürgermeister, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
- 2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten zu Zahl NÖ-UA-V-7084/003-2021
- 3. BH Bruck/Leitha Forstwesen zu Zahl BLL1-A-241/043

Für den Bezirkshauptmann Mag. B e g z a t i



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Bescheid vom 28.10.2024, BLW3-N-077/004 am 29.11.2024 in Rechtskraft erwachsen.

Für den Bezirkshauptmann Schmidt